

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 5. Dezember 2019

Nummer 21

INHALT

Tag		Seite
28. 11. 2019	Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) 78410	362
26. 11. 2019	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit von Personalvertretungen wegen der Auflösung der Landes- schulbehörde und der Zusammenfassung von Finanzämtern im Jahr 2020 20470 (neu)	365
2. 12. 2019	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen 20220	366

Die Anlagen 1 und 2 zur Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 28. November 2019 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband ohne besondere Berechnung übersandt. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit die Kundennummer und die Lieferanschrift anzugeben. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Niedersächsische Verordnung
über düngerechtliche Anforderungen
zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung
durch Nitrat oder Phosphat
(NDüngGewNPVO)*)**

Vom 28. November 2019

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 Nrn. 2, 3, 6 und 13 und Satz 5 der Düngerverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Zum erhöhten Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat werden für die in § 2 bestimmten Gebiete und die in § 3 Abs. 3 bezeichneten Betriebe Vorschriften erlassen, die von den Vorgaben der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung abweichen.

§ 2

Gebietskulissen

(1) ¹Die abweichenden Vorschriften gelten für die Gebiete, die zum Schutz des Grundwassers (Gebietskulisse Grundwasser) oder zum Schutz oberirdischer Gewässer (Gebietskulisse Oberflächengewässer) in der Übersichtskarte der **Anlage 1** und den Detailkarten der **Anlage 2** dargestellt sind. ²Das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung stellt die Gebietskulissen (Anlagen 1 und 2) zusätzlich unter der Internet-Adresse <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/> dar.

(2) ¹Den Gebietsabgrenzungen in den Anlagen 1 und 2 liegt hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen der Stand der Feldblöcke vom 6. Februar 2019 zugrunde. ²Veränderungen dieses Standes berühren diese Verordnung nicht. ³Ein Feldblock ist eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche einer Betriebsinhaberin, eines Betriebsinhabers oder mehrerer Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.

§ 3

Abweichende Vorschriften

(1) Für die Gebietskulisse Grundwasser gelten die folgenden abweichenden Vorschriften:

1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber oder in deren oder dessen Auftrag festgestellt worden sind.

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung

1. der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), und
2. der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und aufgehoben durch die Richtlinie (EU) 2016/2284 (ABl. EU Nr. L 344 S. 1).

2. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 DüV sind die dort genannten Düngemittel, die auf unbestelltes Ackerland aufgebracht werden, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.
3. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 DüV haben Betriebe sicherzustellen, dass sie ab dem 31. Dezember 2021 mindestens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

(2) Für die Gebietskulisse Oberflächengewässer gelten die folgenden abweichenden Vorschriften:

1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber oder in deren oder dessen Auftrag festgestellt worden sind.
2. ¹Abweichend von § 3 Abs. 6 Satz 1 DüV dürfen
 - a) auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der CAL-Methode, 31,25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der DL-Methode oder 4,5 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem EUF-Verfahren überschreitet, phosphathaltige Düngemittel
 - aa) ab dem 1. Januar 2021 höchstens bis zu 75 Prozent und
 - bb) ab dem 1. Januar 2023 höchstens bis zu 50 Prozent der erwarteten Nährstoffabfuhr aufgebracht werden und
 - b) auf Schlägen, bei denen die Bodenuntersuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV ergeben hat, dass der Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 40 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der CAL-Methode, 50 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach der DL-Methode oder 7,2 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem EUF-Verfahren überschreitet, phosphathaltige Düngemittel
 - aa) ab dem 1. Januar 2021 höchstens bis zu 50 Prozent der erwarteten Nährstoffabfuhr und
 - bb) ab dem 1. Januar 2023 gar nicht aufgebracht werden. ²Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb gilt nicht für Betriebe, die nach § 35 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1, Nr. L 270 S. 37) zertifiziert sind; für diese Betriebe ist Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa auch über den 31. Dezember 2022 hinaus maßgeblich.
3. Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 DüV haben Betriebe sicherzustellen, dass sie ab dem 31. Dezember 2021 min-

destens die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 gelten

1. für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen vollständig in der jeweiligen Gebietskulisse liegen, und
2. für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen nur teilweise in der jeweiligen Gebietskulisse liegen, wenn dieser Anteil mindestens
 - a) 35 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes und zugleich 10 Hektar oder
 - b) 35 Hektar umfasst.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a oder b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 dort genannte Düngemittel aufbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Düngemittel nicht innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einarbeitet,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 3 jeweils in Verbindung mit Abs. 3 als Inhaberin oder Inhaber eines Betriebes zwar sicherstellt, dass der Betrieb die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern kann, aber nicht sicherstellt, dass der Betrieb die in einem Zeitraum von sieben Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern kann, oder
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 phosphathaltige Düngemittel aufbringt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. November 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Otte-Kinast

Anlage 1*

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

**Übersichtskarte
der Gebietskulissen Oberflächengewässer und Grundwasser**

Karte im Maßstab 1 : 400 000

Anlage 2*

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

**Detailkarten
der Gebietskulissen Oberflächengewässer und Grundwasser**

Karten im Maßstab 1 : 10 000

(Blätter 1 bis 1 585 und Legendenblatt)

*) Die Anlagen 1 und 2 werden als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes herausgegeben. Abonnenten wird der Anlagenband auf Anforderung ohne besondere Berechnung übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Verordnung
über die Verlängerung
der Amtszeit von Personalvertretungen
wegen der Auflösung der Landesschulbehörde
und der Zusammenfassung von Finanzämtern
im Jahr 2020**

Vom 26. November 2019

Aufgrund des § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird verordnet:

§ 1

Landesschulbehörde

(1) Die laufende Amtszeit der Personalräte der Stammdienststelle der Landesschulbehörde in Lüneburg, der Regionalabteilungen der Landesschulbehörde in Braunschweig, Hannover und Osnabrück, des Gesamtpersonalrats und des Bezirkspersonalrats der Landesschulbehörde wird bis zum 30. November 2020 verlängert.

(2) Die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2020 für die Personalräte der Stammdienststelle der Landesschulbehörde in Lüneburg, der Regionalabteilungen der Landesschulbehörde in Braunschweig, Hannover und Osnabrück, den Gesamtpersonalrat sowie den Bezirkspersonalrat der Landesschulbehörde werden wegen der Auflösung der Landesschulbehörde zum 30. November 2020 verschoben.

(3) ¹Die Personalräte der Stammdienststelle der Landesschulbehörde in Lüneburg, der Regionalabteilungen der Landesschulbehörde in Braunschweig, Hannover und Osnabrück führen ihre Geschäfte ab 1. Dezember 2020 jeweils als Übergangspersonalrat bis zur Konstituierung des neu gewählten Personalrats des Landesamtes weiter. ²Der Bezirkspersonalrat der Landesschulbehörde führt seine Geschäfte ab 1. Dezember 2020 als Übergangsbezirkspersonalrat für die vier Landesämter jeweils bis zur Konstituierung des neu gewählten Bezirkspersonalrats weiter. ³Die Amtszeit der Übergangspersonalräte

und des Übergangsbezirkspersonalrats endet spätestens am 31. März 2021.

§ 2

Finanzämter Herzberg am Harz, Northeim,
Bad Gandersheim und Goslar

(1) ¹Die laufende Amtszeit der Personalräte der Finanzämter Herzberg am Harz und Northeim wird bis zum 31. Mai 2020 verlängert. ²Die laufende Amtszeit der Personalräte der Finanzämter Bad Gandersheim und Goslar wird bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

(2) Die regelmäßigen Personalratswahlen im Jahr 2020 für die Personalräte der Finanzämter Herzberg am Harz, Northeim, Bad Gandersheim und Goslar werden wegen der Zusammenfassungen im Jahr 2020 verschoben.

§ 3

Anwendung der Verordnung
über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung
von Dienststellen und Körperschaften

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, findet die Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 4. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 355) Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Hannover, den 26. November 2019

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für das amtliche Vermessungswesen**

Vom 2. Dezember 2019

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 10 Nrn. 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kostenordnung
für das amtliche Vermessungswesen

Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 25. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2019 (Nds. GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5 Online-Abruf von Geobasisdaten über Auskunftssysteme, Geodatendienste oder Web-Applikationen“.
 - bb) In der Bezeichnung zu Tabelle 4 werden die Worte „sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten“ durch ein Komma und die Worte „Einräumung des Rechts zur Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten und Einräumung des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste“ ersetzt.
 - cc) In der Bezeichnung zu Tabelle 5 werden das Komma und die Angabe „WebAtlasNI“ gestrichen.
 - b) In den Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen wird die Angabe
„WebAtlasNI Internet-Kartendienst auf Grundlage der Geobasisdaten“
gestrichen.
 - c) In Nummer 4.4 werden in der Spalte 2 die Worte „sowie Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten“ durch ein Komma und die Worte „Einräumung des Rechts zur Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten und Einräumung des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste“ ersetzt.
 - d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte „durch Darstellungs- und Downloaddienste, Online-Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI“ durch die Worte „über Auskunftssysteme, Geodatendienste oder Web-Applikationen“ ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 5.5 angefügt:

„5.5	Abruf von Geobasisdaten des ALKIS über Web-Applikationen	Gebühr nach Nr. 2.1, 2.2 oder 2.5“.
------	--	-------------------------------------

e) In Tabelle 2 Nr. 8 werden in der Spalte „LoD2“ die Angabe „0,65“ durch die Angabe „0,45“, die Angabe „0,325“ durch die Angabe „0,225“, die Angabe „0,1625“ durch die Angabe „0,1125“, die Angabe „0,08125“ durch die Angabe „0,05625“, die Angabe „0,040625“ durch die Angabe „0,028125“ und die Angabe „220 000“ durch die Angabe „155 000“ ersetzt.

f) Die Tabelle 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Worte „sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten“ durch ein Komma und die Worte „Einräumung des Rechts zur Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten und Einräumung des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 1 bis 1.3 werden durch die folgende neue Nummer 1 ersetzt:

„1 Bereitstellung von SAPOS-Daten, die sich nur auf Niedersachsen beziehen, Einräumung des Rechts zur Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten und Einräumung des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste gebührenfrei“.

- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In der Überschrift werden die Worte „sowie deren Verwertung in Folgeprodukten oder Folgediensten“ durch die Worte „Einräumung des Rechts zur Verwertung dieser Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten und Einräumung des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung:
„2.1.1 EPS mit einer Taktrate von einem Hertz, je Freischaltung, Jahr und Bundesland 150,00 Euro“.
 - ccc) Die Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2 werden gestrichen.
 - ddd) In Nummer 2.2 werden die Worte „einschließlich des Rechts zur Verwertung der Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten“ gestrichen.
 - eee) In Nummer 2.2.3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Anzahl der Referenzstationen	Mindestgebühr	Höchstgebühr
	in Euro	
20 bis 100	38 500,00	107 000,00
101 bis 150	43 500,00	120 500,00
151 bis 200	48 000,00	134 000,00
über 200	53 000,00	147 500,00“.

- fff) Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:
- „2.3 Einräumung des Rechts zur Verwertung der Daten in Folgeprodukten oder Folgediensten 100 % der nach Nr. 2.2 zu bemessenden Gebühr“.
- ggg) Es werden die folgenden Nummern 2.4 bis 2.4.2.2 angefügt:
- „2.4 Einräumung des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen für Folgeprodukte oder Folgedienste
- 2.4.1 an Unterlizenznehmerinnen und Unterlizenznehmer, die ihrerseits weitere Unterlizenzen nicht erteilen
- | Anzahl der Unterlizenzen | Jährliche Gebühr in Prozent der nach Nr. 2.2 zu bemessenden Gebühr |
|--------------------------|--|
| eine | 40 |
| zwei | 60 |
| drei | 80 |
| vier | 100 |
| mehr als vier | 150 |
- 2.4.2 an Unterlizenznehmerinnen und Unterlizenznehmer, die ihrerseits weitere Unterlizenzen erteilen,
- 2.4.2.1 wenn die Unterlizenznehmerinnen und Unterlizenznehmer zu benennen sind 300 % der nach Nr. 2.2 zu bemessenden Gebühr

- 2.4.2.2 wenn die Unterlizenznehmerinnen und Unterlizenznehmer nicht zu benennen sind 400 % der nach Nr. 2.2 zu bemessenden Gebühr“.
- g) Die Tabelle 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2.1.1 wird in der Spalte „ATKIS-, AFIS-Daten“ die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1.1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2.1.2 wird in der Spalte „Jährliche Gebühr“ die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1“ durch die Angabe „Tabelle 2 Nr. 1.1“ ersetzt.
2. Die Anlage 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „durch Darstellungs- und Downloaddienste, Online-Abruf von Kartendarstellungen der Geobasisdaten über den WebAtlasNI“ durch die Worte „über Auskunftssysteme oder Geodatendienste“ ersetzt.
- b) In Nummer 4.1 werden in der Spalte 2 die Worte „für die Auskunftssysteme und Geodatendienste, je Jahr“ angefügt.
3. In Anlage 4 Nr. 3.1 werden in der Spalte 2 die Worte „für die Auskunftssysteme und Geodatendienste, je Jahr“ angefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen

In der Anlage 1 Tabelle 4 Nr. 2.2.3 der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 25. März 2017 (Nds. GVBl. S. 68, 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Anzahl der Referenzstationen	Mindestgebühr	Höchstgebühr
	in Euro	
20 bis 100	32 000,00	89 500,00
101 bis 150	36 000,00	101 000,00
151 bis 200	40 500,00	112 000,00
über 200	44 500,00	123 500,00“.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hannover, den 2. Dezember 2019

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Pistorius

Minister

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten
Einzelverkaufspreis des Anlagenbandes 833,70 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten